

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Bildung
Herrn Vorsitzenden S. G. Stehli (MdL)
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Magdeburg, 12.01.2026

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes zur
Bildungszeit Sachsen-Anhalt (BzG LSA)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

ich bedanke mich für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bildungszeitgesetzes abgeben zu dürfen. Der VDP Sachsen-Anhalt hatte bereits im März 2025 an einer Anhörung des Bildungsministeriums zu diesem Gesetzesvorhaben teilgenommen und diesen in Teilen kritisch bewertet. Hieran hat sich vom Grundsatz nichts geändert, auch wenn der VDP Sachsen-Anhalt die zwischenzeitlich vorgenommenen Nachbesserungen begrüßt. Positiv ist sicher festzuhalten, dass das bisherige Bildungsfreistellungsgesetz modifiziert werden soll. Die vorgesehene Flexibilisierung der Bildungszeit, die Erweiterung um digitale und hybride Bildungsformate und die geplante Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt.

Kritisch sieht er hingegen folgende Punkte:

1. Ganz grundsätzlich wird bereits seit langem nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Politik der Ruf nach einer dringend notwendigen Entbürokratisierung und einer Entlastung der Unternehmen vor dem Hintergrund einer angespannten Wirtschaftslage, des weiterhin bestehenden Fachkräftemangels, von stetig steigenden Kosten und letztlich auch von knappen öffentlichen Haushaltssachen immer lauter (zuletzt auch von unserem Ministerpräsidenten auf dem Neujahrsempfang der IHK Magdeburg).

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt aber teilweise in die entgegengesetzte Richtung. Er will den Unternehmen/Betrieben erweiterte Verpflichtungen auferlegen, die für diese mit erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen verbunden wären (bezahlte Freistellung von Ar-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

beitnehmern zum Zwecke der Teilnahme an höchst unterschiedlich ausgestalteten Bildungsveranstaltungen). Er sieht einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Anerkennung und Veröffentlichung der in Betracht kommenden Bildungsveranstaltungen vor. Weiterhin soll ein zusätzlicher Beirat für Bildungszeit eingerichtet werden, der zudem dem Landtag einmal pro Legislatur einen umfassenden Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestrukturen vorlegen soll (die der Landtag höchstwahrscheinlich maximal zur Kenntnis nehmen wird), was mit weiteren statistischen Erfassungen und Auswertungen sowie einer entsprechenden Dokumentationspflicht der Beteiligten einhergehen wird. Und schließlich will er den nach dem Erwachsenenbildungsgesetz des Landes anerkannten Einrichtungen sowie nunmehr auch den staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt bevorzugte und möglicherweise sogar wettbewerbsverzerrende Bedingungen im Vergleich zu allen anderen Anbietern von beruflichen Fort- und Weiterbildungen sowie von Sprachkursen, die selbst AZAV-zertifizierte Maßnahmenanbieter oder vom BAMF zugelassene Sprachkursträger sind, bei der Umsetzung von beruflichen Weiterbildungen gemäß § 10 Abs. 2 BzG-LSA einräumen.

Alle diese Zielrichtungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes beurteilt der VDP Sachsen-Anhalt als problematisch.

2. Von den in **§ 1 Abs. 2** des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Alternativen der **bezahlten Freistellungen** von der Arbeit erscheint lediglich die auch schon bislang vorgesehene Freistellung zur Absolvierung einer beruflichen Weiterbildung als nachvollziehbar. **Die vorgesehene zusätzliche Freistellung für die Teilnahme an einer (wie auch immer gearteten) politischen Weiterbildung oder für eine Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten lehnt der VDP Sachsen-Anhalt jedoch ab, da derartige Fortbildungen eher im Freizeitbereich anzusiedeln sind. Eine Freistellung käme hier aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt allenfalls dann in Betracht, wenn diese beiden Alternativen nicht auch noch mit Entgeltfortzahlungsansprüchen i.S.v. § 9 einhergehen würden.**

An einer regelmäßigen beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten hingegen die meisten Unternehmen - gerade in Zeiten der Digitalisierung - ein erhebliches Interesse haben, so lange die entsprechenden Weiterbildungen im eigenen Unternehmen verwertbar sind. Hier sollten diesen aber gegenüber ermöglicht werden, dass sie weiterhin im Einvernehmen mit den betreffenden Mitarbeitern entscheiden können, in welchem zeitlichen Umfang mit welchem Weiterbildungsinhalt und bei welchen Weiterbildungsanbietern ihre Mitarbeiter die entsprechenden Fort- oder Weiterbildungen absolvieren.

3. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes beträgt der jährliche Anspruch auf Bildungszeit pro Jahr im Regelfall fünf Arbeitstage, unter Umständen sogar bis zu 10 Tage (s. § 3 Abs. 2). Dies dürfte gerade für viele kleine und mittelständische Unternehmen sehr schwierig zu verkraften sein. Wenn man davon ausgeht, dass Beschäftigte im Durchschnitt 30 Arbeitstage im Jahr (= 6 Wochen) Urlaub haben, macht eine zusätzliche Arbeitswoche, in der eine bezahlte Freistellung von der Arbeit erfolgen soll (s. § 9), unter Berücksichtigung der verbleibenden 46 Arbeitswochen ca. 2,17 % der Jahres-Arbeitsleistung aus, bei den möglichen bis zu zwei Arbeitswochen (s. oben) wären es sogar 4,35 %, die jeweils vom Arbeitgeber zu finanzieren wären, s. § 9.

Nehmen wir einmal die Arbeitsfelder der im VDP Sachsen-Anhalt beheimateten Bildungsanbieter: Weder bei der Ersatzschulfinanzierung noch bei Arbeitsförder- oder Integrationskursmaßnahmen finden derartige (zusätzliche) Kostenbestandteile zugunsten der jeweiligen Arbeitgeber Berücksichtigung. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei öffentlichen Auftraggebern wie der Bundesagentur für Arbeit für Verständnis sorgen wird, wenn ein bestätigter Dozent seiner Arbeit aufgrund einer geltend gemachten Bildungszeit nicht nachgeht. Dennoch gehen wir davon aus, dass die meisten Arbeitgeber immer bemüht sein werden, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeit entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wozu auch die Ermöglichung einer regelmäßigen beruflichen Fort- und Weiterbildung zählt.

4. Die Geltendmachung der Bildungszeit bis zu vier Wochen (s. § 5 Abs. 1) vor Beginn der angestrebten Weiterbildung dürfte ebenfalls viele Unternehmen vor größere Herausforderungen stellen, auch wenn eine Ablehnung durch den Arbeitgeber unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 und 3 möglich ist. Im Regelfall werden hier die Arbeitgeber deutlich längere Vorplanungen benötigen, um planen bzw. organisieren zu können, wie bzw. in welcher Form der Arbeitnehmer während seiner Abwesenheit ersetzt werden soll. Es verhält sich hier ähnlich wie bei Urlaubsplanungen, die regelmäßig auch längerfristig erfolgen.
5. Die Wahlfreiheit nach § 8 darf es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt somit lediglich für zielgerichtete berufliche Weiterbildungen geben.
6. Zwar könnte man aus dem Wortlaut von § 10 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes schlussfolgern, dass die anerkannten Bildungsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 von allen Weiterbildungsanbietern erbracht werden können, soweit das Landesverwaltungsamts diese Bildungsveranstaltungen anerkannt hat. Warum aber die staatlichen Hochschulen und die nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Erwachsenenbildungsträger hier besser gestellt werden sollen, als z.B. Arbeitsmarktdienstleister, die sich und ihre Weitbildungsangebote regelmäßig nach der AZAV zertifizieren lassen (nach im Regelfall durch-

aus strengeren Regelungen), ist für den VDP Sachsen-Anhalt nicht nachvollziehbar. Nach den Vorgaben des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBG) des Landes Sachsen-Anhalt können viele Arbeitsmarktdienstleister überhaupt keine staatliche Anerkennung i.S.d. EBG erlangen, weil sie überwiegend berufliche Bildung vermitteln (s. § 3 Abs. 6 Nr. 2 EBG) oder weil sie als gewerbliche Unternehmen agieren. Dies hat jedoch nichts mit der Qualität der von ihnen angebotenen Bildungsmaßnahmen zu tun, ganz im Gegenteil!

Es sei an dieser Stelle nochmals festgehalten, dass im Regelfall Hochschulen keine relevanten beruflichen Weiterbildungen für Nicht-Akademiker anbieten werden, was aber insbesondere erfahrene Arbeitsmarktdienstleister gewährleisten könnten.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Vielen Dank für Ihre Befassung mit unseren Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
– Geschäftsführer –